



## Abgabe von Chemikalien

Dieses Merkblatt richtet sich an Händler, die Chemikalien an Privatpersonen oder an berufliche und gewerbliche Endverbraucher abgeben.

### Informationsblatt zur Übersicht

Mit der Revision der Chemikalienverordnung vom Dezember 2012 sind neue Bestimmungen über die Abgabe von Chemikalien in Kraft getreten.

Das vorliegende Informationsblatt soll einen Überblick über die Abgabebestimmungen geben. Die ausführlicheren Merkblätter der kantonalen Chemikalienfachstellen (Chemsuisse) werden im Laufe von 2013 erscheinen.

### Detailhandel – Abgabe an Privatpersonen

	Abgabemöglichkeiten <sup>1</sup>				Pflichten des Abgebers		
	Abgabe an Private zugelassen?	Abgabe an nicht mündige Personen zugelassen?	Abgabe in Selbstbedienung erlaubt?	Abgabe von Warenmustern an Private zugelassen?	Unaufgeforderte Mitteilung der Chemikalien-Ansprechperson?	Sachkenntnis des Abgebers notwendig?	Explizite Information über Schutzmassnahmen und Entsorgung nötig?
Chemikalien der Gruppe 1 <sup>2</sup>	Nein	Nein	Nein	Nein	Nicht zutreffend		
Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel <sup>3</sup> von Bst. a und b der Gruppe 2 <sup>2</sup>	Nein	Nein	Nein	Nein	Nicht zutreffend		
Chemikalien der Gruppe 2 <sup>2</sup>	Ja	Nein	Nein <sup>5</sup>	Nein	Ja	Ja	Ja
Selbstverteidigungsprodukte (Pfeffersprays)	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
Motorentreibstoffe (Diesel, Benzin)	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja <sup>4</sup>	Ja <sup>4</sup>	Ja <sup>4</sup>
alle anderen Chemikalien	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein <sup>6</sup>	Nein	Nein

<sup>1</sup> Spezifische Verbote und Abgabebeschränkungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung beachten (siehe [www.bafu.admin.ch/chemikaliebeschraenkung](http://www.bafu.admin.ch/chemikaliebeschraenkung)).

<sup>2</sup> Chemikaliengruppen siehe Anhang.

<sup>3</sup> Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel sind erkennbar an der Zulassungsnummer resp. Bewilligungsnummer CHZxxxxx oder CH-yyyy-xxxx (Biozidprodukte) bzw. W-Nummer (Pflanzenschutzmittel).

<sup>4</sup> Bei der Abgabe an Tanksäulen nicht erforderlich.

<sup>5</sup> Für EUH029, EUH031, EUH032 bzw. R29, R31, R32 noch bis 30.11.2013 möglich.

<sup>6</sup> Mitteilung der Chemikalien-Ansprechperson an die kantonale Behörde auf Anfrage.

## Grosshandel – Abgabe an berufliche oder gewerbliche Endverbraucher

		Abgabe-möglichkeiten <sup>1</sup>		Pflichten des Abgebers				
		Abgabe an berufliche und gewerbliche Anwender zugelassen?	Abgabe in Selbstbedienung?	Unaufgeforderte Abgabe des Sicherheitsdatenblattes zwingend?	Abgabe des Sicherheitsdatenblattes auf Verlangen?	Explizite Information über Schutzmassnahmen und Entsorgung nötig?	Sachkenntnis des Abgebers notwendig?	Unaufgeforderte Mitteilung der Chemikalien-Ansprechperson?
<b>gefährlich gekennzeichnet</b>	Chemikalien der Gruppe 1 <sup>2</sup>	Ja	Ja	Ja	-	Ja	Ja <sup>7</sup>	Ja <sup>7</sup>
	übrige gefährliche Chemikalien	Ja	Ja	Ja	-	Nein	Nein	Nein <sup>9</sup>
<b>falls nicht als gefährlich gekennzeichnet <sup>8</sup></b>	Selbstverteidigungsprodukte (Pfeffersprays)	Ja	Nein	Ja	-	Nein	Nein	Nein <sup>9</sup>
	PBT <sup>3</sup> und vPvB <sup>4</sup> Stoffe	Ja	Ja	Ja	-	Nein	Nein	Nein <sup>9</sup>
	Stoffe im Anhang 7 der ChemV <sup>5</sup>	Ja	Ja	Ja	-	Nein	Nein	Nein <sup>9</sup>
	Zubereitungen mit $\geq 1\%$ (m) oder $\geq 0,2\%$ (v) gefährlichen Bestandteilen	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein <sup>9</sup>
	Zubereitungen mit einem Stoff mit EU-Arbeitsplatz-Grenzwert <sup>6</sup>	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein <sup>9</sup>
	Zubereitungen mit $\geq 0,1\%$ eines Stoffes des Anhangs 7 ChemV <sup>5</sup>	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein <sup>9</sup>
	Zubereitungen mit $\geq 0,1\%$ eines PBT <sup>3</sup> oder vPvB <sup>4</sup> -Stoffes	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein <sup>9</sup>
	alle anderen (nicht als gefährliche gekennzeichneten) Chemikalien	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein <sup>9</sup>

<sup>1</sup> Spezifische Verbote und Abgabebeschränkungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung beachten (siehe [www.bafu.admin.ch/chemikaliebeschraenkung](http://www.bafu.admin.ch/chemikaliebeschraenkung)).

<sup>2</sup> Chemikaliengruppen siehe Anhang.

<sup>3</sup> PBT: persistent, bioakkumulierbar und toxisch.

<sup>4</sup> vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

<sup>5</sup> Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC, „Substances of Very High Concern“ der Kandidatenliste der EU).

<sup>6</sup> Richtlinien 2000/39/EG, 2006/15/EG oder 2009/161/EU.







<sup>7</sup> Erfordernis ab 1.6.2015.

<sup>8</sup> Falls als gefährlich gekennzeichnet, haben die Bestimmungen entsprechend der Kennzeichnung Vorrang.











<sup>9</sup> Mitteilung der Chemikalien-Ansprechperson an die kantonale Behörde auf Anfrage.

## Definition der Chemikaliengruppen

### Gruppe 1

1	Piktogramm	in Verbindung mit einem der H-Sätze*	Gefahrensymbol	in Verbindung mit einem der R-Sätze*
a.		H300 Lebensgefahr bei Verschlucken. H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt. H330 Lebensgefahr bei Einatmen.		R26 Sehr giftig beim Einatmen. R27 Sehr giftig bei Berührung mit der Haut. R28 Sehr giftig beim Verschlucken.
b.		alle Produkte mit diesem Piktogramm		alle Produkte mit diesem Gefahrensymbol
c.		H340 Kann genetische Defekte verursachen. H350 Kann Krebs erzeugen. H360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.		R45 Kann Krebs erzeugen. R46 Kann vererbare Schäden verursachen. R49 Kann Krebs erzeugen beim Einatmen. R60 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen. R61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

### Gruppe 2

2	Piktogramm	in Verbindung mit einem der H-Sätze*	Gefahrensymbol	in Verbindung mit einem der R-Sätze*
a.		H301 Giftig bei Verschlucken. H311 Giftig bei Hautkontakt. H331 Giftig bei Einatmen.		R23 Giftig beim Einatmen. R24 Giftig bei Berührung mit der Haut. R25 Giftig beim Verschlucken.
b.		H370 Schädigt die Organe. H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.		R39 Ernste Gefahr irreversiblen Schadens. R48 Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition.
c.		H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.		R34 Verursacht Verätzungen. R35 Verursacht schwere Verätzungen.
d.		H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. (für Gebinde mit mehr als 1 kg Inhalt)		R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. (für Gebinde mit mehr als 1 kg Inhalt)
e.		H250 Entzündet sich in Berührung mit der Luft von selbst. H260 In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können. H261 In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase.		R15 Reagiert mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase. R17 Selbstentzündlich an der Luft.
f.	unabhängig vom Piktogramm	EUH006 Mit und ohne Luft explosionsfähig. EUH019 Kann explosionsfähige Peroxide bilden. EUH029 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase. EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. EUH032 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.	unabhängig vom Gefahrensymbol	R6 Mit und ohne Luft explosionsfähig. R19 Kann explosionsfähige Peroxide bilden. R29 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase. R31 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. R32 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.

\* Mindestens ein Gefahrenhinweis der betreffenden Gruppe oder Kombinationen davon. Chemikalien, die Kriterien beider Gruppen erfüllen, gehören zur Gruppe 1.